

IX ZB 313/71

in der Entschädigungssache

1. Berthold R [REDACTED],
[REDACTED]/Schweiz, Kanton [REDACTED], [REDACTED]strasse [REDACTED].
2. Ingeberg Ruth R [REDACTED],
[REDACTED]/Schweiz, Kanton [REDACTED], [REDACTED]strasse [REDACTED].

- Prozessbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

65802

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsgericht geht von den Grundsätzen aus, die die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Entschädigung für den Goodwill eines Unternehmens entwickelt hat (RnW 1960, 124; 1962, 271; 1965, 426; 1968, 126 Nr. 20). Im Übrigen beruht die Entscheidung auf einer dem Patrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweismittel. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung werden nicht aufgeworfen. Die Beschwerde macht keinen Zulassungsgrund geltend.

Mai

Fuchs